

# Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

**Abonnementspreis** mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst, Frauenwelt und Jugend einschließlich Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 5.—, Geschiedt tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

**Redaktion:** Wettinerplatz 10. Tel. 25261.  
**Sprechstunde** nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.  
**Expedition:** Wettinerplatz 10. Tel. 25261.  
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

**Inserate** werden die 6spaltige Zeile mit 20 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinskonzerte 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 239.

Dresden, Dienstag den 14. Oktober 1913.

24. Jahrg.

Die Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs hat erhebliche Verschärfungen der Beleidigungsparagrafen vorgeschlagen.  
Die Leiche des verschwundenen Dr. Diesel ist an der Seeleneilung gefunden worden.  
Die serbische Regierung hat über Monastir den Belagerungszustand verhängt.  
Die griechische Regierung hat einen Teil der türkischen Friedensvorschlüsse angenommen.  
Bei einer Explosion auf der Bagdabahn wurden 8 Menschen getötet.

strafen die bei uns herrschende Klassenjustiz noch schärfere und gemeingefährlichere Formen annimmt als früher.  
Noch viel bedenklicher ist die Bestimmung über die Verletzung fremder Geheimnisse. Wer irgend etwas über die Angelegenheiten des häuslichen oder Familienlebens eines andern öffentlich sagt, was gerade nicht geeignet ist, die Achtung zu erhöhen, die der Betreffende bei seinen Mitmenschen genießt, der kann bis zu sechs Monaten eingesperrt werden; ob er dabei die Wahrheit gesagt hat oder nicht, ist ganz gleichgültig. Ein Wahrheitsbeweis wird überhaupt nicht zugelassen. Auf den ersten Anblick erscheint die Bestimmung ganz vernünftig. Es ist natürlich ein Unfug, wenn Privatangelegenheiten, die keinen Fremden etwas angehen, in die Öffentlichkeit gedrückt werden, wie das die Sensationspresse zuweilen tut. Auch wenn sich jemand irgendeine Kleinigkeit hat zuschulden kommen lassen, so ist es durchaus nicht immer notwendig, daß weitere Kreise etwas davon erfahren. Der Schaden, der dem Betroffenen durch das Bekanntwerden seiner Verfehlungen zugefügt wird, steht oft in gar keinem Verhältnis zu seinem Vergehen.

spähung sich auf Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände und Nachrichten erstreckt, deren Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist. Neu ist eine Vorschrift, wonach bei Bestrafung wegen Landesverrats das Entgelt, das der Täter für seine Tat empfangen hat, oder dessen Wert für herfallen zu erklären ist. Die in erster Lesung eingebrachte Vorschrift gegen staatsgefährliche Mitteilungen über Prozesse ist — unter Beschränkung auf vorläufiges Handeln — in den 8. Abschnitt (Angriffe gegen die Staatsgewalt) eingegliedert. Im sogenannten Anknüpfungspunkt (Geheimnisbruch durch Beamte des Auswärtigen Amtes) ist der Tatbestand auf die Preisgabe solcher Nachrichten oder Gegenstände abgestellt worden, die die diplomatische Vertretung des Reiches betreffen und auf die sich die Pflicht des Täters zur Amtverschwiegenheit bezieht; ferner ist die Vorschrift auf frühere Beamte des Auswärtigen Amtes erstreckt worden.

## Strafrechtsverbönerungen.

Wir haben wiederholt von den Beschlüssen der Juristen-Kommission berichtet, die zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein neues Strafgesetzbuch eingesetzt war. Diese Kommission hat neben wenigen Verbesserungen eine ganze Reihe höchst bedauerlicher und reaktionärer Verschärfungen unseres Strafgesetzbuchs vorgeschlagen. Die Kommission hat am 27. September ihre Beratungen beendet. Ueber die letzten Ergebnisse ihrer Beratungen wird nun vom Reichsanzeiger berichtet. Die Kommission hat sich in der letzten Zeit mit dem Beleidigungsparagrafen beschäftigt und dabei höchst bedenkliche Verschärfungen vorgeschlagen. Im Reichsanzeiger wird darüber gesagt:

Über was sind „Angelegenheiten des häuslichen oder Familienlebens eines andern, die das öffentliche Interesse nicht berühren“? Ist es eine solche Angelegenheit, wenn jemand seine Dienstmädchen oder seine Lehrlinge mißhandelt? Soll da die Presse nicht das Recht haben, einen solchen Menschen in der gebührenden Weise an den Pranger zu stellen? Wie notwendig es ist, daß die Presse hier unter Umständen eingreifen kann, zeigen die zahlreichen Fälle, bei denen es nur dadurch zu Strafverfolgungen gekommen ist, weil sich die Presse der Sache bemächtigt hat. Außerdem ist die Veröffentlichung derartiger Ausdrücke durch die Presse das beste Mittel, um für die Zukunft derartige Dinge zu verhindern. So mancher, der zu solchen Ausdrücken neigt, nimmt sich gar gewaltig in acht, wenn er fürchten muß, daß er eventuell in die Zeitung kommt. Und deshalb ist es sehr notwendig, daß eine Veröffentlichung derartiger Dinge möglich ist, denn die Strafen, die in solchen Fällen von den Gerichten verhängt werden, sind ja oft lächerlich gering.

Im zweiten Buche, das die Verbrechen behandelt, wird im Allgemeinen Teil zunächst festgestellt, daß vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen die Vorschriften des Allgemeinen Teils des ersten Buches auch für Verbrechen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich nur für Vergehen oder Vergehen sind oder nach ihrem Inhalt nur auf Verbrechen oder Vergehen bezogen werden können. Die Strafandrohung ist für Verbrechen einheitlich auf fünf bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu fünf hundert Mark festgesetzt; Ausnahmen sind nur bei der Erwerbshandlung und bei der Arbeitsverweigerung zugelassen, wo ausdrücklich fest angedeutet wird. In besonders leichten Fällen soll der Richter bei allen Verbrechen von Strafe absehen dürfen; Versuch und Beihilfe sind ausdrücklich für strafflos erklärt.

Im 23. Abschnitt (Beleidigung) ist bei der Beleidigung des Höchstmaß der Geldstrafe auf zehntausend Mark festgesetzt und für besonders schwere Fälle Gefängnis bis zu drei Jahren angedroht. Bei der Verlesung soll die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat betragen; bei widerwärtigen Umständen nicht unter einem Monat Gefängnis oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark angedroht. — In der Vorschrift über die Wahrnehmung berechtigter Interessen sind die jüdischen Ergebnisse erster Lesung beibehalten. Insbesondere soll es dabei verbleiben, daß Äußerungen zur Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen strafflos sind, wenn der Täter sich nachweislich in einwandfreiem guten Glauben an die Wahrheit der Äußerung befindet und so.

Und dann häusliche Angelegenheiten hin, häusliche Angelegenheiten her! Es gibt Fälle, wo die Öffentlichkeit ein sehr berechtigtes Interesse daran hat, zu erfahren, wie sich jemand innerhalb seiner vier Wände benimmt. Wenn jemand in der Öffentlichkeit vor Frömmigkeit kriecht, wenn er seine Mitmenschen ständig mit Moralpredigten langweilt, dabei aber ein Aderleben führt, Frau und Kinder hungern läßt, soll man ihm da nicht die Waage vom Gesicht reißen dürfen? Wahrscheinlich, die Bestimmung, die hier vorgeschlagen wird, kann nur allzuleicht zu einem Freibrief für die allerinfamsten Deutler und Demagoguen werden, für die Leute, die öffentlich Wasser predigen und heimlich Wein trinken. Auch diese Bestimmung würde in der Hand unserer Richter nur ein Werkzeug zur Schädigung der oppositionellen, besonders der sozialdemokratischen, Presse werden. Bis die Bestimmung Geheul wird, hat es ja noch gute Weile. Der Reichstag wird es sich jedenfalls sehr überlegen, ehe er einer solchen Vorschrift seine Zustimmung gibt, und selbstverständlich würden unsere Parteigenossen dagegen auf schärfste Einspruch erheben.

Bei den einzelnen Verbrechen sind die Ergebnisse erster Lesung im wesentlichen aufgehoben. — Die Vorschrift über selbstverschuldeten Trunkenheit, die nach den Beschlüssen erster Lesung nur Anwendung finden konnte, wenn der Täter die öffentliche Ordnung gröblich störte und andere Personen gefährdete, ist auf die Fälle erweitert worden, wo der Täter sich in der Trunkenheit grobe Schmutzäußerungen gegen fremde Sachen zuschulden kommen läßt. — Den Bestimmungen über die Strafpolizei ist eine entsprechende Strafvorschrift für das Gebiet der Eisenbahnpolizei angeschlossen; danach macht sich strafbar, wer die Bestrebungen übertrifft, die für das Publikum zur Erhaltung der Sicherheit oder Leistung des Eisenbahnbetriebes erlassen sind. — In der Vorschrift über unbesetzte Abgabe von Geld und Arzneien hat die Kommission die Bestimmung über die unentgeltliche Abgabe von Proben an Ärzte und die Abgabe durch den Arzt zu Probezwecken an Patienten in der Erwartung gekürzt, daß die Frage im Strafgesetzbuch wegen Mordraubes soll es darauf, ob der Täter zu eigenem Verbrauch oder zum Verbrauch durch andere entwendet, nicht mehr ankommen.

Im 24. Abschnitt (Verletzung fremder Geheimnisse) ist der Tatbestand des sog. Industrieschadensdelikts ungewissen umgrenzt. Der Strafbruch soll unterfallen, wer vorsätzlich über Angelegenheiten des häuslichen oder Familienlebens eines andern, die das öffentliche Interesse nicht berühren, eine ehrenrührige Tatsache öffentlich behauptet oder mitteilt. Die Strafe ist auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark herabgesetzt worden. Eine Vereinfachung über die Wahrheit der Behauptung oder Mitteilung soll überhaupt nicht, also auch nicht auf Verlangen des Beleidigten stattfinden. In einigen Fällen soll die Vorschrift nur zur Anwendung gelangen, wenn ein Strafantrag gestellt wird, der sich auf das Verlangen einer Verlesung gerade wegen dieses Vergehens beschränkt. Wird ein solcher Antrag gestellt, so ist ein Strafantrag wegen Beleidigung ausgeschlossen. — In der Vorschrift über Verletzung von Privatgeheimnissen hat die Kommission zu der Frage Stellung genommen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Preisgabe eines Berufsgeheimnisses strafflos zu lassen sei. Sie hat diese insbesondere für den Arztstand bedenkliche Frage, die im geltenden Recht besteht, in dahin klargestellt, daß die Offenbarung eines Berufsgeheimnisses nicht rechtmäßig ist, wenn sie zur Wahrnehmung berechtigter privater oder öffentlicher Interessen erforderlich war und die sich gegenüberstehenden Interessen nicht maßgeblich berührt.

Die sozialdemokratische Presse hat sich immer von derartigen unnötigen Hineinzerren von Privatangelegenheiten ferngehalten. Will man verhindern, daß ungerichtet Privatangelegenheiten in die Öffentlichkeit gezogen werden, so bestimme man vor allem die heute so weit verbreitete bürgerliche Klatsch- und Anklatschpresse, die ja allerdings bei unserer Regierenden wegen ihrer ordnungsliebenden Bestimmung meist gut gelitten ist. Mit neuen Strafbestimmungen aber, die die Bewegungsfreiheit der Presse verringern, bleibe man uns vom Leibe. Davon haben wir genug.

## Die Landtagswahlbewegung in Baden.

Die badische Sozialdemokratie hat bei den diesmaligen badischen Landtagswahlen die Forderung auf Einführung des Verhältniswahlrechts für die Landtagswahlen in den Vordergründ der Wahlbewegung gestellt. Sie tat gut daran. Die Verhältniswahl gewährleistet allein eine ihrer Stimmzahl entsprechende Vertretung der Parteien, sie macht Wahlbündnisse, wie das zwischen der Sozialdemokratie und den beiden liberalen Parteien für den zweiten Wahlgang abgeschlossene, überflüssig und gibt damit jeder Partei dasjenige Maß von Selbstständigkeit wieder, das sie haben muß, will sie ihre Grundzüge unbeengt von taktischen Rücksichten zur Geltung bringen und auf die Wählermassen wirken lassen.

Nach den Beschlüssen der Kommission soll also eine Erhöhung der Höchststrafen für Beleidigung eintreten. Ein Grund dafür ist nicht einzusehen. Nur ganz selten sind bisher bei Beleidigungsprozessen die bisher möglichen Höchststrafen angewandt worden. Die Richter haben eben das Gefühl gehabt, daß die hier in Frage kommenden Vergehen nicht so schwer wiegen, daß hohe Strafen nötig seien. Nun wird die Höchststrafe noch heraufgesetzt. Auch wenn die vorgeschlagenen Bestimmungen in Kraft treten sollten, wird es wohl dabei bleiben, daß die meisten Beleidigungsfälle mit unbedeutenden Geld- oder Gefängnisstrafen abgemacht werden. Es besteht aber die Gefahr, daß bei großen politischen und wirtschaftlichen Kämpfen diese Bestimmungen mißbraucht werden, um mißliebige Journalisten und Redner hinter Schloß und Riegel zu bringen. Weiß man doch, wie leicht eine Beleidigungsklage und wie leicht eine Verurteilung wegen Beleidigung zustande kommt! Eine Kritik öffentlicher Rührwerke kann noch so sehr ins Schwarze getroffen haben, wenn das Rührwerk über dem i nicht steht, wird man wegen Beleidigung verurteilt. Es ist auch absolut nicht die Sicherheit vorhanden, daß in derartigen Fällen nur geringe Strafen verhängt werden. Unsere Richter sind zum größten Teile Leute von guter Bestimmung und sehr darauf bedacht, die bestehende Ordnung der Dinge nach Kräften zu stützen. Wenn auch formell so ein armer Sünder eben nur wegen des fehlenden Rührwerks überm i verurteilt wird, die Richter sehen in ihm allzuleicht deshalb einen schweren Verbrecher, weil er es überhaupt gewagt hat, an Grundfesten der bestehenden Ordnung zu rütteln, und das bleibt, wie so manches Urteil gegen die Redakteure unserer Parteipresse gezeigt hat, auf die Strafschleife nicht ohne Einfluß. So ist die Gefahr vorhanden, daß bei einer Verschärfung der Beleidigungs-

Im übrigen macht der Reichsanzeiger über die Beschlüsse der Strafrechtskommission noch folgende Mitteilungen:  
Im 25. Abschnitt (Angriffe gegen das Eigentum) sind bei Diebstahl, Unterschlagung und Raub auch die Fälle berücksichtigt, wo der Täter die Sache nicht selber, sondern einem Dritten zurückerlangen beabsichtigt. Der Diebstahl und die Unterschlagung zwischen Ehegatten ist in Rückkehr zum geltenden Rechte für strafflos erklärt. Die Vorschrift über qualifizierte Sachschädigung ist auf Erzeugnisse der Natur und andere Gegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer oder landschaftlicher Bedeutung erweitert, die wegen ihres besonderen Wertes von der zuständigen Behörde unter Schutz gestellt worden sind.

Die zentriertlich-konservative Reaktion fürchtet diese Folgen. Zentriertlich und konservative verleugnen ihre früher gegebene Zustimmung zur Einführung der Verhältniswahl, weil sie sich inzwischen darüber klar geworden sind, daß dann die Ansichten für eine liberal-konservative Mehrheit im Landtag für immer dahin wären.

Der Eifer unserer Genossen in der Propagierung der Verhältniswahl wird ganz besonders geschürt durch das Verhalten der Fortschrittler im gegenwärtigen Wahlkampf an gegenüber. In den Versammlungen der Fortschrittler wird die Sozialdemokratie heruntergerissen und verleumdet, Arbeiterforderungen, wie z. B. die kommunale Arbeitslosenfürsorge, werden von den fortschrittlichen Rednern als „Wohnwitz“ bezeichnet, Wahlrechtskräutereien — wie die Altonaer — werden von den Fortschrittler verteidigt, dazu kommen noch persönliche Verdächtigungen und Beleidigungen sozialdemokratischer Führer — und dann soll man mit denselben Leuten im zweiten Wahlgang an einem Strang ziehen? Da ist's kein Wunder, wenn unsere Genossen alles daran setzen, solchen Möglichkeiten für die Zukunft durch die Einführung der Verhältniswahl vorzubeugen. Uebrigens sind die Fortschrittler in mindestens drei Bezirken ihres lehrerigen Bestandes auf sozialdemokratische Hilfe angewiesen. Das politische Ansehen der Fortschrittler ist durch ihr zweideutiges Verhalten in der Dotationsfrage sehr lädiert worden. Was sollen denn die Wähler noch von einer Partei halten, die ihnen heute in einer Broschüre die Trennung von Staat und Kirche predigt und morgen durch einen ihrer Parteigänger die Weiterbewilligung der Kirchendotationen aus Staatsmitteln als der Weisheit letzter Schluss verkündet läßt!

Der 28. Abschnitt (Verfälschung und Gefährdung des Vermögens) hat bedeutsamere Änderungen nur in der Vorschrift über Vollstreckungsverweigerung erfahren. Die Vorschriften über unterschuldetes Fügen und Fügen (27. Abschnitt) und über Fügen (28. Abschnitt) sind im wesentlichen nur redaktionell vereinfacht worden.  
Am Schluß der Beratungen des Besonderen Teiles für Verbrechen und Vergehen hat sich die Kommission dem fernerzeit auszuschließenden Abschnitt über den Landesverrat zugewendet. Da die militärische Spionage in dem zurzeit dem Reichstage vorliegenden Entwurf einer gesetzlichen Neuordnung unterzogen werden soll, hat sich die Kommission auf das verbleibende Gebiet des Landesverrats beschränkt. Die einzelnen Tatbestände, die sämtlich zu Verbrechen erklärt sind, umfassen den Verrat und die Aufspähung von Staatsgeheimnissen, landesverräterische Verweigerung und Untreue, Verweigerung einer Kriegshilfe, Waffenhilfe und Organisierung des Feindes sowie Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse. Im einzelnen ist zu bemerken, daß der Schutz gegen Verrat und Auf-

Entschieden anständiger benehmen sich die National-liberalen im gegenwärtigen Wahlkampf der Sozialdemokratie gegenüber. Das ist aber auch fast alles, was man ihnen zum Lob sagen kann. Ihnen fehlt vor allem der Eifer. Die innerparteilichen Zwistigkeiten, die Disziplinlosigkeit, die da

Redaktion und Druckerei der Dresdner Volkszeitung, Wettinerplatz 10, Dresden.

Die Redaktion der Dresdner Volkszeitung ist für den Inhalt der Beiträge verantwortlich.